

Stadt Voerde (Niederrhein)
**Amtsblatt
der Stadt Voerde**

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 16 vom 26.07.2023

14. Jahrgang

Auflage: 20

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seiten
1	Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitungsverbindung Niederrhein – Ufort- Osterath (EnLAG, Vorhaben Nr. 14) im Genehmigungsabschnitt Voerde – Rheinberg (Pkt. Voerde – Pkt. Budberg, inkl. Rheinquerung), Freileitungsprovisorium und Erdkabelpilot der Amprion GmbH	1 - 8

 Bezirksregierung
Düsseldorf

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für den Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsleitungsverbindung Niederrhein – Ufort- Osterath (EnLAG, Vorhaben Nr. 14) im Genehmigungsabschnitt Voerde – Rheinberg (Pkt. Voerde – Pkt. Budberg, inkl. Rheinquerung), Freileitungsprovisorium und Erdkabelpilot der Amprion GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
 Az.: 25.05.01.01–04/23
 Düsseldorf, den 30.06.2023

Die Amprion GmbH mit Sitz in 44263 Dortmund, Robert-Schuman-Straße 7 hat mit Schreiben vom 30.09.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt und dieses insbesondere hinsichtlich des Erdkabelpiloten mit Schreiben vom 30.06.2023 weiter konkretisiert.

Gegenstand dieses Vorhabens sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Neubau 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungsprovisorium, Bl. 4214 Pkt. Voerde – Pkt. Budberg
- Neubau 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4214 Pkt. Voerde – Pkt. Friedrichsfeld/KÜS Friedrichsfeld und KÜS Budberg/Pkt. Benderweg – Pkt. Budberg
- Rückbau 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitungsprovisorium, Bl. 4214 Pkt. Voerde – Pkt. Budberg nach Inbetriebnahme des Erdkabelpiloten
- Neubau Kabelübergabestation Friedrichsfeld, Stations-Nr. 01474
- Neubau Kabelübergabestation Budberg, Stations-Nr. 01475

- Neubau 380-kV-Höchstspannungserdkabelanlage, Bl. 4237
KÜS Friedrichsfeld – KÜS Budberg
- Neubau 110-kV-Hochspannungserdkabelanlage, Bl. 1521
Pkt. Friedrichsfeld – Pkt. Benderweg inkl. Anbindung an
110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung, Bl. 2435 Ossenbergr – Pkt. Eversael im
Pkt. Eversael-West

einschließlich aller hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen, die zur Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen dienen (z.B. Sicherung von Zuwegungen, Bauflächen sowie Änderung angrenzender Leitungen). Hinzu treten weitere Vorhabenbestandteile wie insb. Rückbaumaßnahmen an bestehenden Leitungsverbindungen.

Hierfür soll in dem Abschnitt zwischen UA Niederrhein und Pkt. St. Tönis eine entsprechende 110-/380-kV-Verbindung aus mehreren Leitungsabschnitten errichtet bzw. bestehende Leitungen geändert werden. Den jeweiligen Leitungsabschnitten sind Amprion-interne Bauleitnummern (Bl.) zugeordnet (z. B. Bl. 4237, Bl. 4214).

Aus verfahrenstechnischen Gründen ist der Planungsbereich in drei Planungsabschnitte unterteilt

- Wesel – Voerde (UA Niederrhein – Pkt. Voerde)
- Voerde – Rheinberg (Pkt. Voerde – Pkt. Budberg, inkl. Rheinquerung)
- Rheinberg – Krefeld (Pkt. Budberg – Pkt. St. Tönis)

Gegenstand des hier beantragten Planfeststellungsverfahrens ist ausschließlich der Planungsbereich Voerde – Rheinberg (Pkt. Voerde – Pkt. Budberg inkl. Rheinquerung), Provisorium und Erdkabelpilot.

Die Planungsabschnitte „Wesel – Voerde“ und „Rheinberg – Krefeld“ (Abschnitt Wesel – Voerde zwischen der UA Niederrhein/Wesel – Pkt. Voerde sowie Abschnitt Rheinberg – Krefeld zwischen dem Pkt. Budberg – St. Tönis) sind Gegenstand eines separaten Planfeststellungsverfahrens („Binnenland“), für das die Planfeststellung durch Beschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.09.2022 bereits erfolgt ist. Es ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Bauausführung für den Genehmigungsabschnitt „Binnenland“ soll voraussichtlich 2024 abgeschlossen sein.

Das im vorliegenden Genehmigungsabschnitt Voerde – Rheinberg beantragte Vorhaben besteht aus dem Freileitungsprovisorium, das als temporäre Freileitung ausgeführt wird, und dem Erdkabelpiloten, welches letztendlich den dauerhaften Lückenschluss mit dem Genehmigungsabschnitt „Binnenland“ darstellen wird. Davon umfasst sind die jeweils entsprechenden Folgemaßnahmen.

Für das Gesamtvorhaben wurde am 30.09.2022 ein einheitlicher Antrag auf Planfeststellung gestellt. Die Antragsunterlagen zur jeweiligen Teilplanfeststellung – Provisorium als ersten Teil und Erdkabel als zweiten Teil - sind entsprechend zeitlich gestaffelt und wurden zu zwei unterschiedlichen Einreichzeitpunkten eingereicht. Die Unterlagen zum Freileitungsprovisorium wurden bereits im Zeitpunkt September 2022 eingereicht (Einreichzeitpunkt 1), wodurch auch der einheitliche Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist. Vorliegend handelt es sich um den zweiten Einreichzeitpunkt. Die zu diesem Einreichzeitpunkt 2 eingereichten Unterlagen sollen die zweite Teilplanfeststellung für den Kabelpiloten, bzw. den abschließenden Gesamt-Planfeststellungsbeschluss ermöglichen.

Betrachtungsgegenstand der vorliegenden Unterlagen ist im Wesentlichen der Kabelpilot und dessen Genehmigungsfähigkeit.

Bei diesem Vorhaben soll die seit 1926 betriebene 110-/220-kV-Freileitung Osterath – Wesel/Niederrhein, Bl. 2339 Wesel – Ufort im Abschnitt Voerde – Amprion GmbH 110-/380-kV Höchstspannungsleitungsverbindung (EnLAG, Vorhaben Nr. 14) Genehmigungsabschnitt: Voerde – Rheinberg (Pkt. Voerde – Pkt. Budberg, inkl. Rheinquerung) dauerhaft als 110-/380-kV-Höchstspannungsleitung (größtenteils als Erdkabelpilot) ausgebaut sowie je eine Kabelübergabestation in Voerde und Budberg errichtet werden.

Das Provisorium und das vorläufige positive Gesamturteil zum Gesamtvorhaben, also insb. auch zum Kabelpiloten, sind Betrachtungsgegenstand des Einreichzeitpunktes 1 gewesen und sind daher grundsätzlich nicht zentraler Betrachtungsgegenstand des hiesigen zweiten Teilantrages. Insbesondere werden mit diesem zweiten Teilantrag die abschließenden Unterlagen und Informationen zum Kabelpiloten beigefügt und ergänzt, sodass das vorläufige positive Gesamturteil an dieser Stelle durch die abschließende Genehmigungsfähigkeit insb. des Kabelpiloten ersetzt wird.

Die Unterlagen zum Einreichungszeitpunkt 1 wurden am 13. und 14.06.2023 gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben erörtert.

Da es sich jedoch um ein einheitliches Planfeststellungsverfahren handelt, behalten auch die Unterlagen des Einreichzeitpunktes 1 ihre Gültigkeit, soweit diese nicht durch die Unterlagen zum Einreichzeitpunkt 2 ergänzt oder ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Einreichungszeitpunkt 1 in Bezug auf den Erdkabelpiloten bereits eingereichten Einwendungen und Stellungnahmen weiterhin ihre Gültigkeit behalten und berücksichtigt werden.

Tabelle 1: Übersicht über die Maßnahmen und betroffenen Kommunen für das Provisorium

Bezeichnung	Unterabschnitt	Bauklasse	Stromkreise	Neubaumasten	Rückbaumasten	Länge [km]	Kommune	Netzbetreiber
Bl. 4214	Pkt. Voerde – Pkt. Budberg	Neubau Höchstspannungs-freileitungs-provisorium	1 x 380 kV, 1 x 110 kV sowie 1 x 220 kV (zwischen Pkt. Eversael – Pkt. Budberg)	49* (Maste P1– P25, P27– P48, Mast 12, Mast 38)	-	ca. 10,2	Voerde, Rhein- berg	Amprion, Westnetz
Bl. 2339 ergänze nd ¹	Pkt. Voerde – Pkt. Budberg	Rückbau Höchstspannungs-freileitung	1 x 220 kV, 1 x 110 kV	-	45 (Maste 174 – 217, 202A)	ca. 10,2	Voerde, Rhein- berg	Amprion, Westnetz
Bl. 4214	Pkt. Voerde – Pkt. Budberg	Rückbau Höchstspannungs-freileitungs-provisorium nach Inbetriebnahme Kabelpilot	1 x 380 kV, 1 x 110 kV sowie 1 x 220 kV (zwischen Pkt. Eversael – Pkt. Budberg)	-	47 (Maste P1 – P25, P27 – P48)	ca. 9,5	Voerde, Rhein- berg	Amprion, Westnetz

* davon 47 Masten provisorisch (Maste P1 – P48) und zwei Masten dauerhaft (Masten 12 und 38)

¹ Die Vorhabenträgerin vertritt – im Einklang mit dem herrschenden Auslegungsverständnis in der Literatur, dem sich ganz aktuell auch das BVerwG (BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2021 – 4 A 4/19 –, Rn. 43) angeschlossen hat¹ – die Auffassung, dass der Rückbau einer (bestehenden) Leitung nicht der Planfeststellungspflicht nach § 43 Abs. 1 EnWG unterfällt.

Tabelle 2: Übersicht über die Maßnahmen und betroffenen Kommunen für den Erdkabelpiloten

Teilschnitt Nr.	Unterabschnitt Nr.	Bezeichnung	Unterabschnitt	Bauklasse	Stromkreise	Neubaumasten	Länge [km]	Kommune	Netzbetreiber
I	la	Bl. 4214	Pkt. Voerde – KÜS Friedrichsfeld	Freileitung	2 x 380 kV	Mast 13	0,7	Voerde	Amprion
	lb		Pkt. Voerde – Pkt. Friedrichsfeld	Freileitung	2 x 110 kV		0,6	Voerde	Westnetz
II	-	Stations-Nr. 01474	KÜS Friedrichsfeld	Kabelübergabestation	2 x 380 kV	-	-	Voerde	Amprion
III	IIIa	Bl. 4237	KÜS Friedrichsfeld – KÜS Budberg	Erdkabel	2 x 380 kV	-	10,3	Voerde, Rheinberg	Amprion
	IIIb	Bl. 1521	Pkt. Friedrichsfeld – Pkt. Benderweg	Erdkabel	2 x 110 kV	-	10,9	Voerde, Rheinberg	Westnetz
IV	-	Bl. 2435 ²	Pkt. Eversael West	Freileitung	-	Mast 1012	-	Rheinberg	-
V	-	Stations-Nr. 01475	KÜS Budberg	Kabelübergabestation	2 x 380 kV	-	-	Rheinberg	Amprion
VI	Vla	Bl. 4214	KÜS Budberg – Pkt. Budberg	Freileitung	2 x 380 kV	-	0,5	Rheinberg	Amprion
	Vlb		Pkt. Benderweg – Pkt. Budberg	Freileitung	2 x 110 kV		0,4	Rheinberg	Westnetz

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.). Die Vorhabenträgerin hat unter anderem die gemäß § 6 UVPG a. F. nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Anlage K.1.1	Erläuterungsbericht	Amprion GmbH	14.04.2023
Anlage K.8.1	Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gemäß 26. BImSchV	Amprion GmbH	23.01.2023
Anlage K.9.1	Geräuschgutachten (Geräuschprognose und Messbericht)	TÜV Hessen	02.09.2022
Anlage K.11, Teil A	Erläuterungsbericht Umweltstudie	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	April 2023
Anlage K.11, Teil B	Umweltverträglichkeitsuntersuchung	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	April 2023

Anlage K.11, Teil C	NATURA 2000 - Verträglichkeitsstudien	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	August 2022, ergänzt Februar 2023
Anlage K.11, Teil D	Landschaftspflegerischer Begleitplan	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	April 2023
Anlage K.11, Teil E	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	April 2023
Anlage K.11, Teil F	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	November 2022, ergänzt Mai 2023
Anlage K.9.4.1	Wasserrechtlicher Fachbeitrag	Ingenieur- und Planungsbüro Lange GbR	Mai 2022, ergänzt Mai 2023
Anlage K.9.2	Bodenschutzkonzept	ELE Beratende Ingenieure GmbH	08.03.2023
Anlage K.9.6	Gutachten Wärmeimmission	Institut für Bodenkunde Uni Freiburg	27.02.2023
Anlage K.9.7	Archäologischer Fachbeitrag	Archaeonet Aeissen + Görür GbR	Februar 2023
Anlage K.9.8	Auswirkungen des Vorhabens auf die Trinkwassergewinnung (WGA Löhnen I und II)	Aquanta Hydrogeologie GmbH & Co. KG	04.04.2022

Die Planunterlagen inklusive der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltbelange (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 01.08.2023 bis 31.08.2023 (einschließlich)
im Rathaus der Stadt Voerde,
Rathausplatz 20,
46562 Voerde
Raum 232/2. Etage

während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag
von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag
von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (<http://url.nrw/offenlage>) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **14.09.2023**, Einwendungen erheben. Diese sind zu richten an die

Stadt Rheinberg, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, die

Stadt Voerde, Rathausplatz 20, 46562 Voerde, oder die

Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde)

schriftlich (bitte Aktenzeichen des Verfahrens angeben) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf im Dienstgebäude „Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf“. Es wird darauf hingewiesen, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43b EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren der Planfeststellung.

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de. Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **eine** natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

3. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung der Planunterlagen, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.
4. Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18 Abs. 2 UVPG i. V. m. §73 VwVfG NRW).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Verkehrsdezernat der Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert.

Die Daten erhält neben der Planfeststellungsbehörde auch die Vorhabenträgerin.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i. V. m. § 43 EnWG, § 73 VwVfG.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag
gez. Böhnke